

Maßnahmensteckbrief – Kunstbau

(Stand: 11/2025)

I. Zur Konfliktlösung und Prävention bei

- Untergraben von Gewässerufern, Böschungen, Dämmen
- Gezielter Verlagerung von Biberburgen/- bauen innerhalb des bestehenden Biberreviers
- Gezielter Verlagerung von Biberburgen/- bauen und Auflösung des bestehenden Biberreviers

II. Beschreibung der Maßnahme

Die Lage von Biberbauen oder -burgen kann unter Umständen problematisch sein. Anfällig sind beispielsweise Uferbereiche, auf denen oberseits ein Verkehrsweg verläuft oder in denen Leitungen oder Rohre verlegt sind. Ebenso problematisch können Uferbereiche sein, in denen die Uferböschungen wiederholt einbrechen. Auch in anthropogenen Dämmen und Böschungen von wasserwirtschaftlichen Anlagen können Biberbaue Probleme verursachen, da sie die Stabilität und ggfs. auch die Funktionalität der Anlage beeinträchtigen können. Neben zum Schutz der Ufer durch die Verwendung von Drahtmatten können hier künstliche Biberbaue als Lenkungsmöglichkeit zur Konfliktminderung und Schadensprävention beitragen.

Mit dem Einbau eines Biber-Kunstbaus wird den Bibern an einer geeigneten Stelle, im Idealfall dort, wo ihr selbst angelegter Bau war, eine künstliche Alternative angeboten. Die Gefahr eines Einsturzes wird so behoben und die Stabilität des Ufers wiederhergestellt. Kunstbauten bieten sich auch an, wenn ein baustützender Biberdamm aufgrund der Topographie problematisch ist (z. B. mögliche Überschwemmungen bei Hochwasser). Durch die Anlage eines Kunstbaues an anderer Stelle kann man diesen versetzen und die Stauwirkung managen indem der ursprüngliche baustützende Damm dann nicht mehr benötigt wird.

Erfahrungen aus der Schweiz und Deutschland, auch aus Baden-Württemberg, zeigen, dass die künstlichen Biberbaue sehr gut angenommen werden. Wichtig ist darzustellen, dass die Maßnahme nicht auf eine Stärkung der Biberpopulation abzielt, sondern lokal das wiederholte Anlegen von (instabilen) Biberbauen verhindern und somit Schäden an Ufern und Dämmen bzw. kritischer Infrastruktur reduzieren soll. Durch diese Maßnahme werden lokal Konflikte langfristig befriedet und der Managementaufwand deutlich reduziert. Das Biberrevier wird erhalten. Einem „Vakuumeffekt“, der durch die Entnahme von Bibern entstehen kann, wird vorgebeugt.

Hinweise zum Kunstbau in Betonbauweise

Grundsätzlich lassen sich Kunstbaue in Holz- oder Betonbauweise errichten, abhängig von örtlichen Gegebenheiten und der Zielsetzung des Projekts. Sollen die Biber keine Möglichkeit zum eigenen weiteren Ausbau des Kunstbaues erhalten, kommen Betonbauweisen in Frage. Zum Bau können vorgefertigte Betonteile verwendet werden. In Frage kommen je nach örtlichen Gegebenheiten Lichtschächte, Rechteckkanäle, U-Steine und (Halb-) Röhren aus Beton. Zusätzlich zum Wohnkessel selbst ist die Anlage einer „Putzkammer“ sinnvoll. Auch die Eingangsrohre wird aus Betonteilen nachgebaut.

Der Wohnkessel sollte in etwa über einen Durchmesser von 1 m und einer Länge von 1-2 m verfügen. Für die Zuwegung sind Röhrendurchmesser von 40 bis 50 cm ideal.

Der Wohnkessel benötigt für das Mikroklima im Bauinneren eine ausreichende Frischluftzufuhr. Dies ist entscheidend für eine langfristige Besiedelung des Kunstbaues. Geeignet sind hierfür z. B. PE-Rohre mit einem Durchmesser von 100 mm. Der Zugang ist zur Prävention vor etwaigen Beutegreifern mit einer Steinschüttung zu verschließen.

Alternativ besteht die Möglichkeit, Biber-Kunstbaue aus Holz zu fertigen. Diese bieten durch das Naturmaterial i. d. R. eine bessere Durchlüftung und einen besseren Feuchtigkeitsaustausch. Diese Ausführungsvarianten besitzen allerdings eine geringere Haltbarkeit und sind daher insbesondere für zeitlich begrenzte Ausweichstätten z. B. im Rahmen der CEF-Maßnahme geeignet. Bei einem Kunstbau aus Holz ist davon auszugehen, dass die Biber den Bau selbstständig erweitern und so kein sicherer Schutz vor weiteren Einbrüchen im Uferbereich gegeben ist. Holzkunstbaue sollten daher nur in Bereichen angeboten werden, in denen Grabaktivitäten unkritisch sind.

Der Eingang der künstlichen Röhre orientiert sich an den örtlichen mittleren Wasserständen des Gewässers und muss zumindest bei mittleren Wasserständen unter Wasser liegen. Für die Installation sind ein Bagger und mehrere Arbeitskräfte erforderlich.

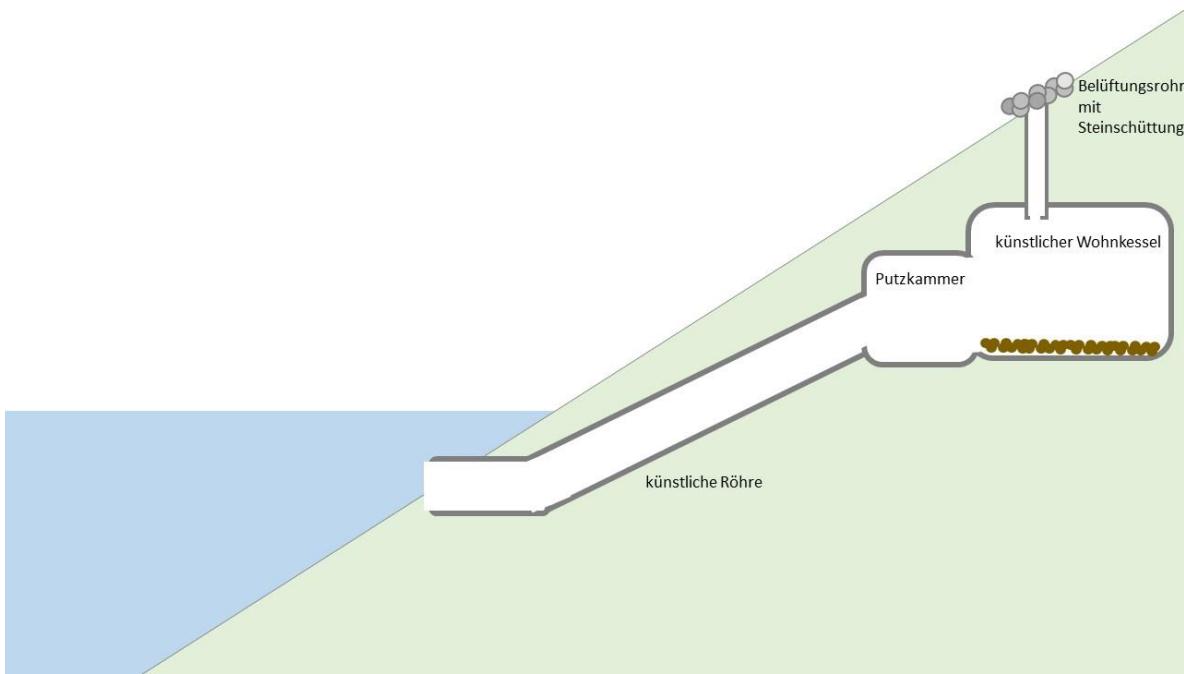
Die Kosten für das Material und den Einbau belaufen sich auf ca. zwischen 2.000 - 8000 EUR, abhängig von der Ausführung und der spezifischen Lage.

Im Vorfeld bzw. im Zusammenhang mit der Maßnahmenumsetzung sind evtl. im Ufer vorhandenen Biberbaue und Biberröhren zu öffnen und zu verfüllen. Nur so kann i. d. R. eine Beeinträchtigung der Stabilität der Ufer etc. ausgeschlossen werden.

Nach Bedarf können Kunstbaue auch mit Vorrichtungen für Kamerafassungen o.ä. versehen werden. Dadurch kann ein zielgerichtetes Monitoring der Besiedelung erfolgen. Die erhobenen Daten können zudem im Rahmen der Umweltbildung eingesetzt werden.

Vereinfachte Darstellung:

Keine maßstabsgerechte Darstellung, auf die Darstellung einer Kamera im Kunstbau wurde verzichtet, da diese optional ist

**III. Art der Maßnahme**

Präventiv	Sofortmaßnahme	Langfristige Wirkung
✓		✓

IV. Ansprechstellen

Maßnahmen müssen generell vorab mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB) oder der höheren Naturschutzbehörde (bei Lage im NSG) abgestimmt werden. Die untere Wasserbehörde muss mit einbezogen werden und es muss eine Abstimmung mit dem Träger der Unterhaltungslast des Gewässers erfolgen.

V. Notwendige GenehmigungenNaturschutzrecht

- Für die Umsetzung der Maßnahme ist zu prüfen, ob eine artenschutzrechtliche Genehmigung notwendig ist, da die Maßnahme ggf. zum Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG führt (Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Bibers)
- In vielen Fällen ist vor Umsetzung der Maßnahme eine vorherige Wasserstandabsenkung notwendig. Hiervon können auch andere besonders und streng geschützte

Arten betroffen sein (z. B. Amphibien, Fische) und Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden. In diesen Fällen ist eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG notwendig.

- Die Maßnahme kann einen naturschutzrechtlichen Eingriff nach § 14 BNatSchG darstellen bzw. auch Verbotstatbestände nach § 30 BNatSchG (Biotopschutz) auslösen.
- Im Außenbereich oder bei Lage in Schutzgebieten sind ggf. noch andere naturschutzrechtliche Genehmigungen bzw. Befreiungen erforderlich.

Wasserrecht

- Je nach Art, Umfang und Lage der Sicherung kann eine wasserrechtliche Zulassung erforderlich sein. Bereits bei der Maßnahmenplanung ist daher eine enge Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde und ggf. ein entsprechender wasserrechtlicher Antrag erforderlich.

VI. Geeigneter Umsetzungszeitraum

- Der zulässige Umsetzungszeitraum richtet sich nach der jeweiligen Reviersituation, Lage und Ausgestaltung der Maßnahme
- Eine Umsetzung ist grundsätzlich unter Berücksichtigung der Biologie des Bibers im Zeitraum ab September bis Mitte März möglich und sinnvoll. Zu berücksichtigen sind im Einzelfall darüber hinaus:
 - Vogelbrutzeit: Müssen zur Umsetzung Gehölze gerodet werden, ist die Umsetzung nur in den Monaten Oktober bis Februar möglich.
 - Amphibienlebensstätten: Sind im Uferbereich Überwinterungsquartiere von Amphibien zu erwarten, ist die Maßnahme vor der Winterstarre umzusetzen.
 - Fischlaichzeit: Bei Vorkommen von winterlaichenden Fischarten ist die Umsetzung vorzugsweise in den Monaten September bis Oktober umzusetzen.
- Auch die praktische Umsetzbarkeit ist zu berücksichtigen. Niedrige Wasserstände erleichtern zumindest bei nicht regulierbaren Gewässern den Einbau. Je nach Umgebung der geplanten Einbaustelle muss auch auf die Anfahrbarkeit geachtet werden und es sind trockene Zeiträume zu wählen, um Flurschäden zu vermeiden.
- Bei Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung oder Befreiung in Bezug auf ein NSG wird das mögliche Zeitfenster für die Maßnahmenumsetzung in diesen festgesetzt

VII. Fördermöglichkeiten

Siehe Förderleitfaden Biber – wird zeitnah ergänzt.

VIII. Hinweise zur Maßnahmenumsetzung

- Nach Bedarf können Kunstbaue auch mit Vorrichtungen für Kamerafassungen o. ä. versehen werden. Dadurch kann ein zielgerichtetes Monitoring der Besiedelung erfolgen. Die erhobenen Daten können zudem im Rahmen der Umweltbildung eingesetzt werden.
- Beim Einbau ist zu berücksichtigen, dass hierdurch große Mengen an Schwebstoffen (Schlamm) freigesetzt werden können, was unterstrom zu einer Gewässereintrübung mit potentiell negativen Auswirkungen auf andere aquatische und semiaquatische Lebewesen führen kann.
- Vor Umsetzung sollten auch die jeweiligen Fischereirechtsinhaber und Fischereibehörden informiert werden.
- Eine begleitende Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Pressemitteilung) wird empfohlen.
- Weitere Informationen (technische Zeichnungen, Videos etc.) zu künstlichen Biberbauten bietet die Schweizer Biberfachstelle.
- Um eine Verletzung oder Tötung von möglicherweise in dem Bau befindlichen Bibern auszuschließen, muss bei dem Öffnen äußerst vorsichtig vorgegangen werden.
- Bei dem Einsatz von Maschinen (z. B. Bagger) im Wasser ist darauf zu achten, dass diese keine gewässergefährdenden Schmiermittel (Öl/Hydrauliköl) enthalten.

IX. Praktische Anwendung



Abb. 1: Installation eines Biber-Kunstbaus. © Timo Skorzak



Abb. 2: Wohnkessel mit Kamera-Vorrichtung, Putzkammer und Zuwegung. © RPS



Abb. 3: künstlicher Biberbau aus Holz. © RPS



Abb. 4: Wohnkessel aus Holz. © RPS